

StadtLandFluss GbR – Plochinger Straße 14/3 - 72622 Nürtingen

15.10.2025

An das

Landratsamt Sigmaringen

Untere Naturschutzbehörde

Leopoldstraße 4

72488 Sigmaringen

Antrag auf Ausnahme und Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG

i. V. m. § 33 NatSchG BW sowie gem. § 67 BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Hochbauamt Stuttgart plant am Truppenübungsplatz „Heuberg“ bzw. der „Alb-Kaserne“ bei Stetten am kalten Markt den bestehenden Gebäudekomplex der Bundeswehr im Südwesten um mehrere Gebäude zu erweitern. Dabei werden auch Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotoptypen Magerwiese, Magerrasen, Feldhecke und Feldgehölz entstehen.

Hiermit wird im Auftrag des Staatlichen Hochbauamts Stuttgart ein Antrag auf Ausnahme gem. § 30 (3) BNatSchG sowie auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG gestellt.

Das Vorhaben, das Plangebiet und seine Biotoptypen, eine Beschreibung und Begründung des Eingriffs sowie die geplanten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden nachfolgend erläutert und dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Gautsch

Büro StadtLandFluss GbR

Vorhabensbeschreibung

Das Bauvorhaben umfasst die Erweiterung der Gebäudekomplexe der Bundeswehler am Truppenübungsplatz „Heuberg“ bzw. der „Alb-Kaserne“ bei Stetten am kalten Markt um fünf Gebäude und eine größere Halle (siehe Abbildung 1). Die Gesamtfläche des geplanten „Baufeld West“ beträgt ca. 4,4 ha und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 3132 sowie das Flurstück 3132/2. Zwischen den geplanten Gebäuden sollen Fahrwege und Grünflächen entstehen. Der bestehende Zaunverlauf, welcher den Truppenübungsplatz umfasst, soll um das Planungsgebiet „Baufeld West“ erweitert werden. Bestehende Gehölze, Wiesen und Waldflächen müssen für das Vorhaben gerodet bzw. entfernt werden. Teile des Bauvorhabens überlagern sich mit gesetzlich geschützten Biotopen.



Abbildung 1: Lageplan des Bauvorhabens (Bundesbau Baden-Württemberg 2022)

Gebietsbeschreibung

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich laut dem Kartendienst der LUBW zwei gesetzlich geschützte Biotope (vgl. Abb. 2). Zum einen handelt es sich um das Biotop „Hecke mit Magersaum am Südrand des Platzes“ (Biotop-Nr. 178204379272), zum anderen um das Biotop „Hecke am Südrand des Platzes, südlich Stettener Höhe“ (Biotop-Nr. 178204379271). Beide Biotope wurde bereits 1994 erfasst. Entsprechend stellen sie nicht mehr den tatsächlich vorhandenen Bestand vor Ort dar. Gemäß der im Zuge des naturschutzfachlichen Gesamtkonzeptes 2021 durchgeführten Ortsbegehung wurden teils andere Biotope mit anderen Flächenabgrenzungen festgestellt. Die folgende Beschreibung stellt den tatsächlichen bzw. aktuellen Zustand vor Ort (unabhängig der Eintragungen bei der LUBW) dar.

Im Westen des Vorhabengebietes wurde ein Magerrasen basenreicher Standorte festgestellt, welcher im südlichen Bereich von einer Feldhecke mittlerer Standorte annähernd geteilt wird. Magerrasen und Feldhecke setzen sich nach Westen außerhalb des Vorhabenbereiches fort. Im Zentrum stockt ein Feldgehölz, in dessen Süden sich eine Magerwiese mittlerer Standorte etabliert hat. Alle 4 genannten Biotoptypen stellen gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 33 NatSchG BW dar, wobei Magerwiese und Magerrasen gleichzeitig auch als Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie anzusprechen sind. Im Bereich des relativ hochwertigen Magerrasens ist der streng geschützte Tagfalter Schwarzfleckige Ameisen-Bläuling vorhanden. Dieser wird gesondert betrachtet und im Sinne des Artenschutzrechts separat ausgeglichen.

Die übrigen Biotoptypen im Vorhabenbereich (siehe Abbildung 3) sind nicht gesetzlich geschützt, werden der Vollständigkeit halber aber dennoch kurz dargestellt: Von der nördlichen Begrenzung bis zum Zentrum des Plangebiets befindet sich ein Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen. Dieser erstreckt sich nach Norden über das Planungsgebiet hinaus. Entlang der südlichen Begrenzung im Plangebiet erstreckt sich ebenfalls ein Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen. Im östlichen Bereich befindet sich ein Nadelbaum-Bestand. Südöstlich im Plangebiet befindet sich eine Fettwiese mittlerer Standorte auf einer ehemaligen Bau-Brache. Vom südwestlichen bis zum nordöstlichen Rand mitten durch das Plangebiet hindurch führt ein voll versiegelter Weg, der an der nordöstlichen Begrenzung an eine Schotterfläche angrenzt bzw. in diese ausläuft.

Das Gelände steigt von Süden nach Norden an. In Ost-West-Richtung ist das Gelände relativ eben. Im Norden schließt sich Wald an. Im Osten und Süden befinden sich bestehende Straßen, Wege und Gebäude/Hallen des Truppenübungsplatzes „Heuberg“ bzw. der „Alb-Kaserne“. Westlich schließen sich magere, extensiv genutzte Grünlandflächen sowie Heckenstrukturen an.

Naturräumlich liegt das Gebiet in der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ und am südöstlichen Rand des Naturraums „Hohen Schwabenalb“.

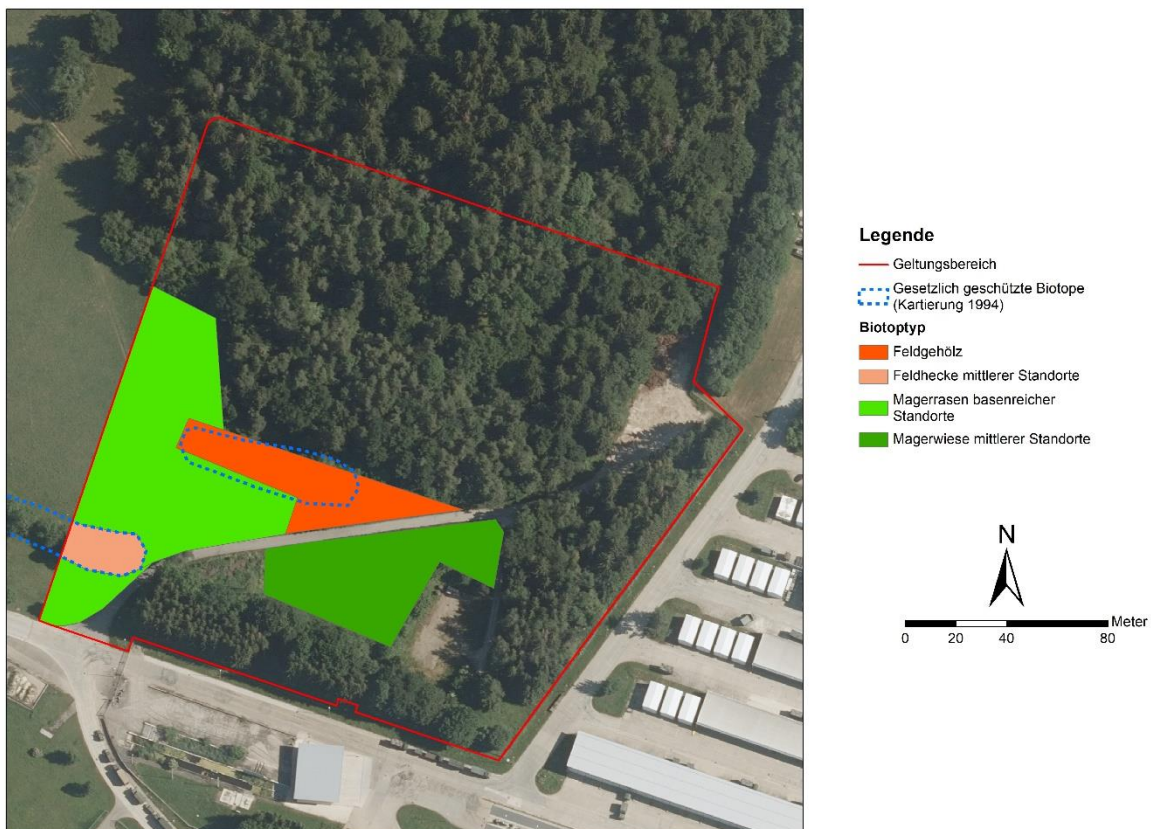


Abbildung 2: Gesetzlich geschützte Biotope



Abbildung 3: Alle Biotope im Plangebiet

Ausprägung und Artenzusammensetzung der geschützten Biotope

Bei der geschützten Feldhecke handelt es sich um eine recht breite Ausprägung mit einer Amplitude von 8 m bis zu 15 m (außerhalb des Vorhabenbereiches sogar bis zu 20 m). Innerhalb der Hecke kommen neben typischen Sträuchern wie Rotem Hartriegel, Ein- und Zweigriffigem Weißdorn, Schlehe und dem Echten Kreuzdorn auch Bäume (z.B. Feld-Ahorn oder Vogel-Kirsche) vor.

Das Feldgehölz weist eine ähnliche Breite wie die Hecke auf, ist aufgrund der prägenderen Baumschicht jedoch als Feldgehölz eingestuft. Die Baumschicht wird hauptsächlich von Eschen gebildet.

Der Magerrasen scheint beweidet zu werden, weist mit dem dichten Wuchs bzw. der Streulage jedoch Zeichen einer Unternutzung auf. Es sind zahlreiche Ameisen-/Maulwurfhügel mit Thymianbewuchs vorhanden. An weiteren Arten kommen beispielsweise Skabiosen-Flockenblumen und Karthäuser-Nelken vor.

Der östlich des Magerrasens angrenzende Bereich scheint etwas wüchsiger zu sein und/oder wird anders bzw. noch weniger bewirtschaftet. Hier hat sich unter diesen Bedingungen eine Magerwiese / Magere Flachland-Mähwiese entwickelt.

Beschreibung des Eingriffs in die geschützten Biotope

Für die Umsetzung des Bauvorhabens müssen Gehölze gerodet und entfernt sowie Grünland bzw. Oberboden abgeschoben und die Vegetationsschicht damit zerstört werden. Hiervon sind sämtliche zuvor beschriebenen – auch die gesetzlich geschützten – Biotope betroffen. Konkret handelt es sich bei den geschützten Biotopen dabei um 1.730 m² Feldgehölz, 5.274 m² Magerrasen, 2.662 m² Magerwiese und 492 m² Feldhecke, die innerhalb des Vorhabengebiets liegen und von deren vollständiger Zerstörung ausgegangen wird. Die Bauarbeiten sollen sich auf die Fläche des Vorhabengebiets oder anderer bereits versiegelter und/oder beeinträchtigter Flächen (vorzugsweise innerhalb des Kasernenbereiches) beschränken, so dass nicht mit einer Inanspruchnahme von weiteren geschützten Biotopen durch Baustelleneinrichtungsflächen zu rechnen ist.

Begründung für den Eingriff

Die Landesverteidigung und Sicherheit sind zentrale Aufgaben des Staates bzw. der Bundeswehr. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, benötigt die Bundeswehr funktionsfähige Infrastruktur, unter anderem bei der Ausbildung von Truppen. Somit dient der Ausbau von Truppenübungsplätzen nicht privaten oder wirtschaftlichen Einzelinteressen, sondern als Daseinsvorsorge im Bereich Sicherheit dem übergeordneten öffentlichen Interesse.

Konkret handelt es sich hier um fünf Gebäude und eine größere Halle, die aufgrund fehlendem Platz bzw. anderen Vorhaben im bisherigen „Innenbereich“ der Kaserne nicht dort, sondern

außerhalb dieser umgesetzt werden müssen. Dabei spielt auch die räumliche Nähe zu anderen Einrichtungen der Kaserne bzw. Infrastruktur eine Rolle. Andere „Außenbereichsflächen“ um die Kaserne herum sind zudem oft ähnlich hochwertig einzustufen, so dass auch hier ein Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope wahrscheinlich wäre.

Begründung Befreiung

Für die beiden gesetzlich geschützten Biotoptypen Feldgehölz und Feldhecke scheint ein artgleicher Ausgleich in diesem Falle nicht zielführend. Als verfügbare potenzielle Ausgleichsfläche steht grundsätzlich der angrenzende Standort- und Truppenübungsplatz zur Verfügung. Dort bestehen bereits recht viele Gehölzflächen, die damit für die Pflanzung neuer Feldhecken und Feldgehölze nicht in Frage kommen. Bei den Offenlandflächen des Standort- und Truppenübungsplatzes handelt es sich zum größten Teil um bereits andere hochwertige und ebenfalls gesetzlich geschützte Biotoptypen. Eine Pflanzung von Gehölzen auf diesen Flächen wäre naturschutzfachlich nicht sinnvoll und würde eine Verschlechterung der aktuellen Situation bedeuten. Vielmehr haben die Gehölzflächen der letzten Jahrzehnte immer mehr zugenommen (Abgleich mit alten Orthophotos) und die Herausforderung besteht eher in der Offenhaltung der Landschaft und dem Erhalt dieser wertvollen Vegetationsflächen.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird deshalb eine Befreiung von den entsprechenden Schutzvorschriften für Feldgehölz und Feldhecke beantragt. Der Ausgleich soll nicht über die Pflanzung neuer Gehölzflächen, sondern über die Herstellung hochwertiger Offenlandbiotope, in diesem Fall von Magerwiesen, geschehen. Auch in diesem Falle ist eine flächengleiche Kompensation mit dem Faktor 1:1 vorgesehen.

Die beiden gesetzlich geschützten Biotoptypen Magerwiese / Magere Flachland-Mähwiese und Magerrasen werden artgleich ausgeglichen (1:1), weshalb für diese eine Ausnahme beantragt wird.

Minimierung und Ausgleich des Eingriffs

Verursacher von Eingriffen sind zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen verpflichtet. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt sind auszugleichen.

Für das Vorhaben sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- I. Rodungsarbeiten sind zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen lediglich im Zeitraum vom 01.11. – 28./29.02. zulässig.
- II. Angrenzende Flächen und Biotopstrukturen dürfen durch die Baumaßnahme nicht tangiert werden und sind entsprechend zu schützen.

Der Ausgleichsbedarf für die erhebliche Beeinträchtigung der vier geschützten Biotope durch die Planung wird infolge kurz zusammengefasst. Die betroffenen gesetzlich geschützten Biotope Magerrasen basenreicher Standorte (5.274 m²), Magerwiese mittlerer Standorte (2.662 m²), Feldgehölz (1.730 m²) und Feldhecke mittlerer Standorte (492 m²) sind flächenmäßig 1:1 zu ersetzen.

Wie zuvor erläutert sollen Feldgehölz und Feldhecke nicht Biotoptyp-identisch, sondern als Magerwiese ausgeglichen werden. Der bestehende Magerrasen und die bestehende Magerwiese (Magere Flachland-Mähwiese) hingegen sollen artgleich ausgeglichen werden.

Hierfür sind insgesamt 3 Flächen im Umfeld des Eingriffs bzw. im Standort- und Truppenübungsplatz vorgesehen, welche jedoch nicht vollumfänglich benötigt werden. Diese werden folgend tabellarisch, kartographisch sowie textlich beschrieben.

Fläche	Flur- stück	Umfang in m ²	Bestands- Biotoptyp	Ziel- Biotoptyp	Zuordnung Eingriffs- Biotoptyp in m ²	Überschuss in m ²
1	3132	4.725	Magerweide	Magerrasen	4.725 m ² Magerrasen (Teil 1)	0
2	3132 1176/1 1177/1 1178/1 1179/5	36.837	Fettwiese	Magerwiese	2.662 m ² Magerwiese 1.730 m ² Feldgehölz 492 m ² Feldhecke	31.953
3	3132	1.306 (2.613)	Mischbiotop, siehe unten	Magerrasen	549 m ² Magerrasen (Teil 2)	757

Die Flächen sind entsprechend ihrem Ziel-Biotoptyp fachgerecht zu entwickeln und zu pflegen. Bei Fläche Nr. 1 handelt es sich um eine relativ unregelmäßig beweidete Magerweide in heterogener Ausprägung, in der auch Nährstoff- bzw. Stickstoffzeiger häufig auftreten und die deshalb aktuell noch keinen Magerrasen darstellt. Im unteren Bereich des Hanges ist die Sukzession durch Entbuschung zurückzudrängen. Die Fläche ist mit 2 Durchgängen zu beweiden und entsprechend nachzupflegen.

Fläche Nr. 2 entspricht aktuell einer Fettwiese, die überwiegend gemulcht wird und sich daher noch relativ artenarm darstellt. Dominierend ist der Rotschwingel (Einsaat). Magerkeitszeiger kommen nur eingeschränkt und mit zu geringer Deckung vor, als dass die Fläche bereits als Magerwiese angesprochen werden könnte. Die Bewirtschaftung soll zukünftig durch eine zweischürige Mahd erfolgen, wobei je nach Entwicklung ggf. eine Mahdgutübertragung sinnvoll sein kann. Auf eine Nachpflanzung der vorhandenen Obstbäume soll verzichtet werden.

Bei Fläche Nr. 3 handelt es sich um einen Mischbiototyp, der teilweise bereits Gehölzcharakter aufweist. Er setzt sich aus verbrachtem Magerrasen, Gebüsch mittlerer Standorte sowie Gestrüpp zusammen, wobei eine klare flächenmäßige Abgrenzung untereinander aufgrund der kleinstrukturiert wechselnden Ausprägung nicht sinnvoll möglich scheint. Für die Fläche als Gesamtes wird deshalb von 50 % verbrachtem Magerrasen, 25 % Gebüsch und 25 % Gestrüpp ausgegangen. Damit handelt es sich bei 50 % der Fläche noch um einen (verbrachten) Magerrasen, so dass nur die anderen 50 % als Herstellung einer neuen Magerrasenfläche anrechenbar sind. Die jüngeren Gehölzaufwüchse (Gebüsch und Gestrüpp) der letzten Jahre sollen bis zur eigentlichen, ursprünglichen Waldgrenze (ältere und höhere Bäume) wieder freigestellt werden. Anschließend soll die Fläche zusammen mit dem brachliegenden Magerrasen 2 mal jährlich beweidet und entsprechend nachgepflegt werden.

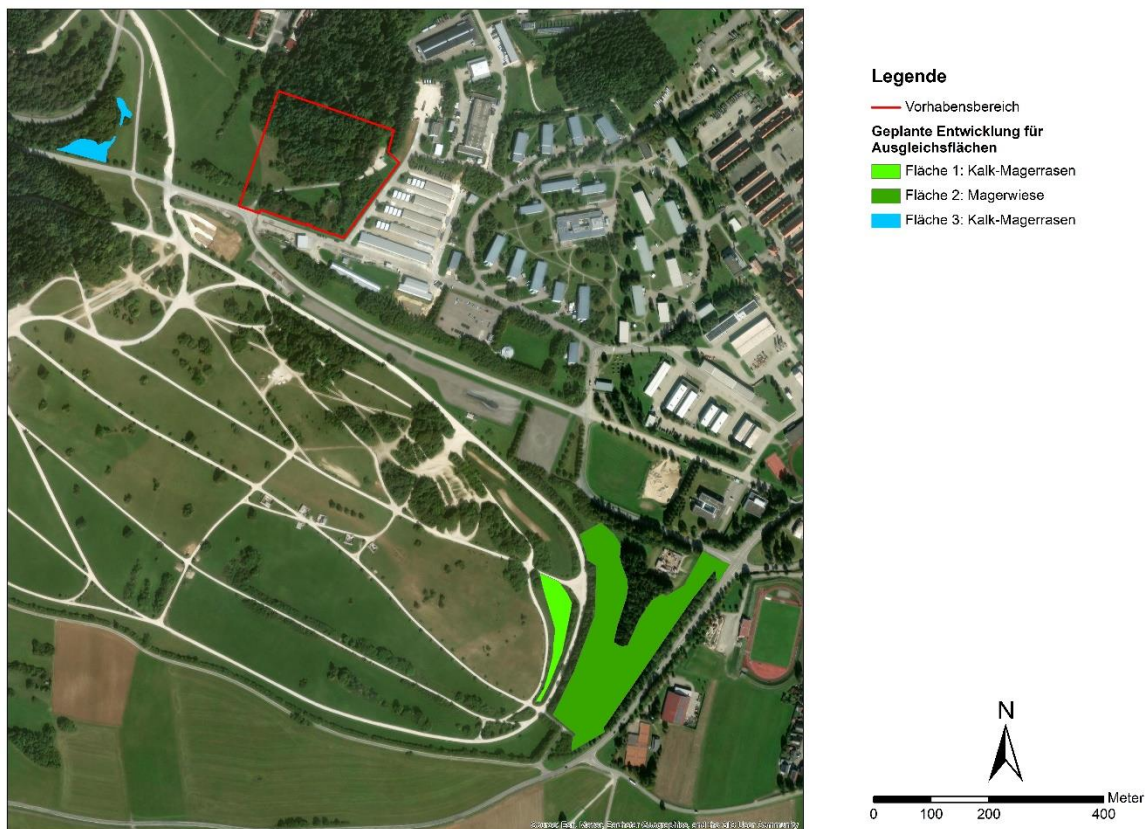


Abbildung 4: Ausgleichsflächen

Bei Umsetzung der Maßnahmen (bzw. bei Fläche 2 und 3 einer Teilumsetzung) wird damit der erforderliche Ausgleich für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope erfüllt. Die Flächen stellen teilweise auch Ausgleichsmaßnahmen aus anderen Rechtsregimen für dieses Vorhaben dar (CEF-Maßnahmen, Ökopunkte etc.). Die verbleibenden 31.953 m² der Fläche 2 sowie 757 m² der Fläche 3 werden demnach als Ausgleich für die geschützten Biotope dieses Verfahrens nicht benötigt und können unabhängig ihrer jetzigen oder späteren Umsetzung weiteren Vorhaben bzw. Eingriffen als Kompensationsmaßnahme zugeordnet werden.